

## Begründung

### **zum Bebauungsplan Nr. 22-neu/ 3. vereinf. Änderung (Grünfläche an dem Weg zwischen Teßdorffstraße und Am Flinthang)**

---

Der Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 22-neu, auf dem diese Änderung basiert, ist seit dem 16. März 1989 rechtsverbindlich.

Anlaß für die Planänderung war ein Beschluß im Ausschuß für Bauwesen und Stadtplanung vom 13.09.2010, eine ca. 500 qm große öffentliche Grünfläche an dem Weg zwischen Teßdorffstraße und der Straße Am Flinthang im Wohngebiet Rensefeld-Süd in eine private Grünfläche gemäß dem Antrag eines Grundstückseigentümers umzuwandeln.

Die Stadt ist an der Umwandlung interessiert, weil die Fläche dann aus der Unterhaltungspflicht durch die öffentliche Hand heraus fällt und dennoch als öffentlich wirksame Grüninsel erhalten bleibt.

Die Umwandlung ist auch deshalb zu vertreten, weil der Zustand als unbebaubare Grünfläche insgesamt erhalten bleibt, auch wenn die Fläche als privates Gartenland seitens des Eigentümers genutzt werden kann. Denn eine Bebauung auf der Fläche ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Es wird hierfür ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planänderung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der ursprünglichen Planung hierdurch nicht berührt werden.

Bad Schwartau, 13. JUL. 2017

Stadt Bad Schwartau

(Schubert)  
Bürgermeister

